

## Flash Report

### NEUES IM VERGABERECHT

Mit einer umfassenden Reform, die am **18. April 2016** in Kraft trat, wurde der Rechtsrahmen für die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland umfassend reformiert und modernisiert.

#### Das GWB Teil 4 wurde tiefgreifend reformiert

Hier ein kurzer Auszug von wichtigen Neuerungen für Ausschreibungen im Oberschwellen-Bereich (jetzt ab 209.000,-€ für Liefer- und Dienstleistungen), welche für Sie von Bedeutung sind:

- Wahl des Vergabeverfahrens:  
Neu ist die **Gleichrangigkeit von offenen Verfahren und nicht offenen Verfahren**.  
§119 GWB: „Öffentlichen Auftraggebern stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach ihrer Wahl zur Verfügung“
- Neue Fristen:  
Die Angebotsfristen werden verkürzt. Für offene Verfahren beträgt die Frist nun nur noch **mindestens 35 Tage** (§15 VgV), die Teilnahmefrist im nicht offenen Verfahren beträgt **mindestens 30 Tage**. Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung erstellt werden, so sind die Fristen angemessen zu verlängern.
- Vorgaben der elektronischen Kommunikation:  
Grundsätzlich hat der Auftraggeber **elektronische Mittel** für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten zu verwenden. Die Vergabeunterlagen sind unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig zum Abruf bereitzustellen. Eine Registrierung darf nicht verlangt werden.
- EEE „Einheitliche Europäische Eigenerklärung“:  
Die EEE ersetzt die Eignungsnachweise. Der Erklärende hat zu versichern, dass einer Auftragsvergabe an ihn keine Ausschlussgründe entgegenstehen. Der Bewerber muss versichern, dass er die Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers zur Eignung erfüllt. Die Eignung ist jedoch nur vorläufig und muss vor Zuschlagserteilung belegt werden.

Mehr zu den Besonderheiten im Vergabeprozess - sprechen Sie uns an! Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer nächsten öffentlichen Ausschreibung.